



Merkblatt für Tankbesitzer

Die Verantwortung liegt bei Ihnen!



Neue Vorschriften bezüglich Unterhalt und Wartungspflicht an Tankanlagen

Allgemeines

Das eidg. Gewässerschutzgesetz wurde geändert und am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Mit der Gesetzesänderung wird die Eigenverantwortung der Tankbesitzer noch mehr gestärkt. So werden zusätzliche Tankanlagen von der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflicht befreit. Diese Tankanlagen unterliegen der Eigenverantwortung der Inhaber, d.h. die Inhaber werden nicht mehr zur Tankrevision aufgefordert und sind nicht mehr verpflichtet, die Anlage durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen.

Was bleibt unverändert?

- Alle Anlagen in Grundwasserschutzzonen (Zone S) und -arealen sowie mittelgrosse Tanks (Nutzvolumen > 2'000 – 250'000 Liter) in den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o sowie den Zuströmbereichen Z_u und Z_o müssen weiterhin alle 10 Jahre einer Revision durch eine Fachfirma unterzogen werden.
- Ebenso sind Leckschutzsysteme weiterhin im bisherigen Turnus (für einwandige Behälter jährlich, für doppelwandige Behälter alle zwei Jahre) durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen.

Welche Tankanlagen dürfen in Eigenverantwortung gewartet werden?

Mit Ausnahme von freistehenden Lagerbehältern > 250'000 Liter Nutzvolumen ohne Leckerkennung und erdverlegten einwandigen Behältern – diese bleiben revisionspflichtig – sind in den übrigen Bereichen (üB) nun alle Tankanlagen von der Revisionspflicht befreit. In den Gewässerschutzbereichen A_o und A_u sind Kleintanks mit einem Nutzvolumen bis 2'000 Liter je Behälter von der Revisionspflicht befreit. Diese Tankanlagen unterliegen nun der Eigenverantwortung der Tankbesitzer.

Wartung in Eigenverantwortung heisst:

- Verantwortung für sicheren Betrieb und Wartung der Tankanlage übernehmen
- regelmässige Kontrolle der Tankanlage auf Mängel
- festgestellte Mängel beheben lassen
- Unfälle vermeiden

Kontrollumfang bei Kleintankanlagen

Unter Kleintankanlagen versteht man Tanks mit einem Nutzvolumen von 450 bis 2'000 Liter, die nur von Hand mit Zapfpistole befüllt werden. Die Kontrolle umfasst:

- periodische Sichtkontrolle der Tanks von aussen (ohne Tankentleerung) auf Mängel, Stahltanks auf Rost, Kunststofftanks auf Deformationen
- Überprüfung der Dichtheit der Auffangwanne bzw. des Schutzbauwerkes
- Überprüfung der Rohrleitungen bzw. Ölleitungen auf Dichtheit

Kontrollumfang bei mittelgrossen und grossen freistehenden und erdverlegten Tankanlagen

Unter freistehenden Tankanlagen versteht man prismatische oder zylindrische Behälter, die in einem Schutzbauwerk stehen (Leckerkennung). Diese Anlagen verfügen über eine Abfüllsicherung, Messstab, Füll- und Druckausgleichsleitung. Erdverlegte Anlagen sind im Boden versetzt. Diese Anlagen sind doppelwandig ausgeführt (Leckerkennung). Die Kontrolle umfasst:

- periodische Sichtkontrolle des Tanks von aussen auf Mängel (ohne Tankentleerung; gilt nur für freistehende Tanks)
- Überprüfung der Dichtheit des Schutzbauwerkes (gilt nur für freistehende Tanks)
- Überprüfung der Rohrleitungen bzw. Ölleitungen auf Dichtheit (gilt für freistehende und erdverlegte Tanks)
- Funktionstüchtigkeit der Druckausgleichsleitung überprüfen (gilt für freistehende und erdverlegte Tanks)
- Funktionstüchtigkeit von Abfüllsicherung und Messeinrichtung (gilt für freistehende und erdverlegte Tanks)

Wichtig

- Tankanlagen mit Druckförderpumpen und Druckleitungen bedürfen besonderer Beachtung, da bei diesen Systemen bei Undichtheiten rasch grosse Flüssigkeitsmengen austreten können!
- Falls Sie persönlich nicht in der Lage sind, die Tankanlage auf den gewässerschutztechnischen Zustand und allfällige Mängel zu überprüfen, empfehlen wir Ihnen, einen Fachmann beizuziehen.
- Festgestellte Mängel an Ihrer Anlage sind unverzüglich beheben zu lassen.
- Meldepflicht bei Unfällen
- Eine Ausserbetriebsetzung oder Stilllegung der Tankanlage ist dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu melden (Meldepflicht).

Haftpflicht

Die Durchführung der Selbstkontrollen an der Tankanlage sowie die Aufhebung der gesetzlichen Revisionspflicht befreit den Eigentümer einer Anlage nicht von seiner Haftpflicht für Schäden, die durch die Benützung der Anlage entstehen und von Kosten, die zur Verhinderung resp. zur Behebung von Umwelt- und Gewässerverschmutzungen notwendig werden. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu